

# Die Ahrweiler Schützen und die Preußen oder ein Unglück kommt selten allein

Hans-Georg Klein

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als wir Rheinländer auf Beschluss des Wiener Kongresses zwangsweise Preußen wurden, hat es immer wieder Probleme zwischen den Ahrweiler Schützen und der Obrigkeit gegeben, dies, obwohl der § 28 der preußische Städteordnung, die bis 1831 galt, eine Schützengilde zu den notwendigen Anstalten einer Stadt zählte. Das Misstrauen der Obrigkeit war da. Vielleicht traute man im fernen Berlin den neuen Un-

tertanen nicht, zumal diese in der Regel von Religion und Mentalität so gar nicht zum preußischen Königreich passten.

## Bestandsaufnahme 1818

Im Jahre 1818 machten die Preußen dann eine Bestandsaufnahme. Die Bürgermeister wurden aufgefordert, die Schützen über den Landrat an die Regierung zu melden. Vertrauen ist gut, Kontrolle besser. Der damalige Ahrweiler Bürger-

meister Peter Matthias Kessler meldete, dass es in Ahrweiler keine Schützen gäbe. Er hatte aber nicht mit dem königlich-preußischen Landrat und dessen Gedächtnis gerechnet. Landrat war zu dieser Zeit Franz Heinrich von Gruben, Gutsbesitzer aus Geldsorf, dessen Großvater Johann Philipp schon Bürgermeister in Ahrweiler war und dessen Vater Konstantin in den Jahren 1752 und 1753 König der Ahrweiler Schützen gewesen ist. In einem bemerkenswerten Brief vom 1. April 1818 schreibt der Landrat an den Bürgermeister Hochwohlgeboren, dieser habe ihm gemeldet, dass in Ahrweiler keine Schützenkompanie bestehe. Ihm, dem Landrat, sei aber bewusst, dass ein ähnliches Institut unter dem Namen St. Sebastianus Bruderschaft existiere. Gruben ersuchte den Bürgermeister, ihm binnen drei Tagen Meldung zu machen und einen ausführlichen Bericht zu erstatten. Wie das bei Behörden so ist, aus den drei Tagen wurden 19 Tage. Das Antwortschreiben des Bürgermeisters ist aber umso bemerkenswerter. „Wenn es Euer Hochwohlgeboren bewusst ist“, schreibt er, „dass hier ein Institut Sebastiani Bruderschaft besteht, so wird hochdemselben auch bekannt sein, dass dasselbe größtenteils aus alten Männern sogar aus Frauen, Lahmen und Buckligen besteht.“ Der einzige Zweck dieser Gesellschaft bestünde darin, bei der Fron-

leichnamsprozession „einige Feyerlichkeiten zu machen“. Einen militärischen Zweck habe die Gesellschaft nicht. Die Gesellschaft sei „bloß“ eine Bruderschaft, sie habe keine Satzung, und wer eingeschrieben werden will, muss an den Brudermeister einiges an Geld entrichten, das dann an diesem erwähnten Fronleichnamstag auf dem Marktplatz verzehrt werde. Das ist eine nette Art, den Zustand der damaligen Gesellschaft zu beschreiben. Wir, die Schützen, fühlen uns heute noch geehrt.

### Verhütung von Unfällen

Drei Jahre später machte sich der Landrat erneut Gedanken über die Ahrweiler Schützen und deren Bräuche beim Fronleichnamfest. Als Inhaber der höchsten polizeilichen Gewalt im Kreise Ahrweiler ordnete er zur Verhütung von Unfällen folgendes an:

1. Die Böller müssen hinter der Kirche aufgestellt werden und dürfen nicht überladen sein.
2. Die Offiziere der Bürger und Junggesellen müssen jedes einzelne Gewehr untersuchen, ob es nicht schadhaft ist und ob es ohne Gefahr losgeschossen werden kann.
3. Die Gewohnheit einzelner Schützen, ihre Flinten in den Straßen abzuschießen und „um einen starken Knall hervorzubringen,



*Fronleichnam-  
prozession  
in Ahrweiler  
anno 1959*

*Elite-Corps der  
St. Sebastianus  
Bürger-Schützen-  
gesellschaft  
Ahrweiler  
im Jahre 1911*



dieselbe überladen“, ist schon an und für sich gefährlich, aber für die Kranken in der Nachbarschaft höchst unangenehm und für Schwangere und Kinder Schrecken erregend. „Diesem Unfug muss daher ebenfalls Einhalt geboten werden.“

Man muss zu dieser Anordnung wissen, dass die Schützen alle mit privaten Flinten unterschiedlichster Art ausgerüstet waren. Diese Vorderlader stammten noch aus der Zeit von vor 1800, als jeder Bürger das Recht hatte, in den Wäldern Ahrweilers zu jagen.

Wenige Jahre später, im Jahre 1829, ist es dem neuen Landrat Karl von Gärtner zu Ohren gekommen, dass hiesige Bürger beim Vogelschießen oft unvorsichtig sind und dass es leicht zu einem Unglück kommen kann. Der Landrat ersucht daher den Bürgermeister, schleunigst eine Polizeiverordnung für diese „Volksbelustigung mit Zuziehung des Herrn Kreisförsters“ zu entwerfen und „heute noch“ zu Genehmigung vorzulegen.

In der Tat, der damalige Bürgermeister Ägidius Zinken spütete sich wirklich. Bereits zwei Tage später hatte der königlich-preussische Landrat den Entwurf einer Polizeiverordnung auf dem Tisch. „Polizeiordnung der Stadt Ahrweiler beim Vogel- oder Scheibenschießen. In der Absicht, die Gefahr, welche durch unvorsichtiges Annehmen bei den Vogel- oder Scheibenschießen den Schüt-

zen so wie dann den Zuschauern drohet, möglich ist zu entfernen, wird hiermit nachstehende Verordnung erlassen, für deren genaue Einhaltung, ohne die Anwendung der gewöhnlichen polizeilichen Aufsicht, die wohlvollende Einsicht der teilnehmenden Mitglieder bürgt.

**Art: 1**

Zum Laden der Gewehre wird ein einziger, etwa 21 à 32 Fuß langer Ladetisch mit scharfem Einschnitten an einer Seite versehen an eine zu wählende Stelle hingebacht und eine solche Richtung gestellt, dass durch das etwaige Losbrennen eines Gewehrs während dem Laden desselben kein Unglück geschehen kann.

**Art: 2**

Niemand, weder Schütze noch Zuschauer, soll vor den Ladetisch hintreten.

**Art: 3**

Sind die Gewehre geladen, so bleiben dieselben vor dem Ladetisch in den Einschnitten so lange stehen, bis der Schütze zum Schießen an die Rollen gerufen wird.

**Art: 4**

Der zum Schießen aufgerufene Schütze trägt sein geladenes Gewehr vom Ladetisch bis zur Schießrolle auf der Schulter.

**Art: 5**

Die Gewehre sollen nicht eher aufgezogen /: gespannt :/ werden bis dieselben auf die Schießrollen aufgelegt sind.



*Schützenfest anno 1930 mit dem Bürgerkönig Ferdinand Gies (r.) und dem Junggesellenkönig Peter Sattler (l.)*

#### Art: 6

Wenn ein Gewehr nicht losgeht, so tritt der Schütze ohne weiteres ab und stellt das Gewehr in vertikaler Richtung tragend wenigstens 50 Schritt entfernt an einen durch einen Ladepfahl besonders dazu bezeichneten Ort, um sein Gewehr dort loszubrennen oder sonst auf eine Art wieder in Ordnung zu bringen. Ist dies geschehen, so wird das Gewehr an den Ladetisch hingestellt.

#### Art: 7

Damit die Schützen weder beim Laden noch beim Schießen durch das Herannahen der Zuschauer beunruhigt werden können, soll rund um den Ladetisch sowie rund um die Schießrollen in einer Entfernung von sechs Schritten eine starke Barriere vermittelst eingeschlagener Pfähle errichtet werden.

#### Art: 8

Zur Handhabung gegenwärtiger Verordnung sowie behufs Schlichtung aller während der Dauer der Schießbelustigung sich ergebenden Streitigkeiten wird die löbliche Gesellschaft die sogenannte Siebener oder Sieben Mitglieder aus ihrer Mitte ernennen, deren Namen jedes Mal, wenn die Belustigung anhebt, mir anzuzeigen sind.

Ahrweiler, den 17. Juni 1829  
Der Bürgermeister“

Dabei wird der Bürgermeister sicherlich an Zwischenfälle wie im Jahre 1763 gedacht haben, als sich der Schützenbruder Anton Hilberath beim Vogelschießen „per Unglück“ selbst erschossen hat.

Aber selbst die besten Polizeivorschriften können ein Unglück nicht verhindern. Im Jahre 1835 war es dann wieder so weit. Beim Vogelschießen in Heimersheim, das damals zur Bürgermeisterei Ahrweiler gehörte, erschoss sich der Schmied Philipp Winnen. Daraufhin wurden die Vorsichtsmaßnahmen weiter verschärft.

Zum wirklichen, für die Gesellschaft existenzgefährdenden Unglück, kommt es vier Jahre später in Ahrweiler. Laut Meldung des neuen Bürgermeisters Wilhelm Clotten zersprang am Fronleichnamstag, dem 30. Mai 1839, ein Böller. „Wie bisher gebräuchlich, so wurde auch gestern bei der Fronleichnamsprozession, während der Priester den Segen gab, mit Böllern geschossen. Ob durch fehlerhaftes Laden oder durch wechsonstige Veranlassung, läßt sich nicht mehr ermitteln, sprang einer dieser Böller, wodurch dem Tischler Johann Joseph Kreutzberg sehr bedeutend an beiden Beinen, der Tagelöhner Anton Nohles ebenfalls nicht unbedeutend an einem Bein verletzt werden, auch der Polizeidiener Brahs eine Verletzung an der linken Hand davon trug.

So traurig dieser Vorfall an und für sich ist, so hat er aber auch wieder das Gute, daß jetzt wohl das Schießen bei der Fronleichnamsprozession ohne weiteren Widerspruch wird abgeschafft werden können.“

Wenn der Bürgermeister Clotten gemeint hatte, mit dieser Meldung seine Arbeit erledigt zu haben, irrte er sich gewaltig. Diese Meldung ging an den Landrat, von dort weiter an der Regierungspräsidenten nach Koblenz. Neue Berichte und Stellungnahmen wurden angefordert und Schuldige gesucht. Ein weiterer Bericht Clottens vom 18. Juli an den Landrat auf dem Dienstweg nach Koblenz gibt uns einen etwas genaueren Einblick in der Geschehnisse: „Das Schießen bei der Fronleichnamsprozession betreffend Herrn Landrath

Ein Herkommen aus der Vorzeit ist es, daß die Fronleichnamsprozession durch eine sogenannte Bruderschafts Gesellschaft mit Schießgewehren begleitet wird; diese Gesellschaft hat ihre unter sich gewählte Offiziere, es sind dann sowohl während der Prozession als auch noch nachher auch das Commando dieser Offiziere

sowohl wenn dem Bruderschaftscorps mit den Gewehren, als auch durch eigene, von der Bruderschaft dazu bestimmten Leuten mit Böllern geschossen.

Als hierzu in diesem Jahr von mir Erlaubnis nachgesucht worden, machte ich Vorstellungen dagegen, nur darauf aufmerksam, wie leicht bei solchen Gelegenheiten ein Unglück entstehen könnte; die angesetzten Bürger der Stadt welche zur erwähnten Bruderschaft gehörten, drangen aber so in mich, und ersuchten mich das alte Herkommen bestehen zu lassen, und das Volksfest, weil am Fronleichnamstage auch die allgemeine Kirmes ist, nicht zu stören, daß ich endlich zu meinem nachherigen Bedauern nachgab. Der Hauptmann der Bruderschaft beruhigte mich, noch nie sei ein Unglück entstanden, denn beim Schießen werde mit größter Vorsicht zu Werke gegangen.

Ich übergab drei Böller den zum Abschießen derselben bestimmten Leuten, welche alle in der Artillerie gedient hatten, nachdem ich die Böller vorher in Versicht hatte, an denen ich kein Fehler fand.

Die Böller standen diesseits der Stadtmauer in der nächsten Gegend des Ortes, wo sie immer standen. Die Prozession hielt den Umgang jenseits der Stadtmauer.

Wahrscheinlich durch übermäßiges Laden sprang nun einer dieser Böller, die schon sehr lange gedient haben, Stücke davon fuhren in weite Entfernung, dann am folgenden Tage fand sich eines in dem Garten des Gastwirts Kreuzberg, welcher wenigstens 500 Schritte vom Schießplatze entfernt ist, ein anderes fuhr sogar in das entfernte Haus von Witwe Schaefer, durchschlug das Dach und blieb auf dem Speicher liegen. So kam es dann, daß Kreuzberg, Nohles und der Polizeidiener Brahs, wovon keiner die Böller bediente, verwundet wurden; ersterer trug die Fahne der Bruderschafts Gesellschaft, und dieser liegt noch wirklich zu Bette, Nohles ist sozusagen wiederhergestellt und der Brahs hatte nur eine unbedeutende Handwunde. Den Vorfall war zwar sehr traurig, aber so wie die Stücke des zersprungenen Böllers auch in weitere Entfernung niederschlugen, ist zu wundern, daß nicht noch mehr Unglück entstand.

Das Ereignis wird hoffentlich Ursache sein, dass mir künftig kein oder doch nur wenig Widerspruch gemacht wird, wenn ich alles Schießen bei der Fronleichnamsprozession untersage.

Clotten, Bürgermeister“

Hier wollen wir einmal kurz einhalten. Der Bürgermeister weist natürlich alle Schuld von sich, und er will künftig das Schießen und Böllern verbieten, er zeigt sich also gegenüber der Regierung als der durchsetzungsfähige Beamte. Zu den Verunglückten selbst. Dem Fähnrich Kreuzberg wurden nach Peter Joerres in der Festschrift von 1903 beide Beine zerschmettert. In der Tat besitzt unser Schützenmuseum ein makabres Exponat, ein kleines, sehr filigranes Kreuz, das der Fähnrich auf seinem Kranklager aus einem seiner Beinknochen geschnitzt haben soll. Ärzte sind heute der Meinung, dass in der damaligen Zeit ein derartiger Unfall zum Tode geführt hätte. Die Verletzung war sicherlich gravierend, aber nicht so stark, wie wir bisher vermutet haben. Der Bürgermeister berichtet, dass der Verunglückte nach drei Wochen immer noch das Bett hüten musste, mehr nicht. Die anderen beiden Verletzungen waren marginal. Wir wollen den Fähnrich Johann Joseph Kreuzberg etwas näher betrachten. Der Schreinermeister ist 1835 in die Gesellschaft eingetreten und wurde 1837 als Fähnrich gewählt. Nach seinem Unfall hat er dieses Amt noch bis 1856 ausgeübt. Dann wurde sein Nachfolger Georg Geerling, Weinhändler, als Fähnrich gewählt. So weit zu den zerschmetterten Beinen des Verunglückten. Über das Exponat im Schützenmuseum kann nur spekuliert werden. Ich vermute, dass das Kreuz zwar von der Hand des verletzten Fähnrchs geschnitzt worden ist, aber nicht aus dessen Beinknochen. Das Exponat sollte noch eingehend untersucht werden. Die Bezirksregierung jedenfalls sprach den Bürgermeister von einer Mitschuld frei, weil dieser die Schützen gewarnt hatte. Allerdings bestritt sie, dass das Schießen und Böllern während der Fronleichnamsprozession auf einem alten Recht beruhe. So kam es, wie es kommen musste. Die Bezirksregierung Koblenz verbot das Salutschießen wie auch das Böllerschießen. Zunächst hatte dieses Verbot keine unmittelbaren Folgen, denn im darauffolgenden Jahr



*Unterschrift Kronprinz Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, der 1833 Mitglied der Gesellschaft wurde.*

1840 fiel wegen Staatstrauer die Begleitung der Fronleichnamsprozession durch die Schützen aus. Anlass war der Tod des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. Dieser Tod sollte aber für die Ahrweiler Schützen eine positive Wirkung haben, wurde doch mit Friedrich Wilhelm IV. ein eingeschriebenes Mitglied unserer Gesellschaft König von Preußen.

Im Jahre 1841 wurde der Postmeister Franz Joseph Schopp, Einnahmer der indirekten Steuer und Posthalter, einstimmig zum neuen Hauptmann gewählt. Damit eskalierte der Streit mit der Obrigkeit. Dem Verbot zum Trotz befahl der neue Hauptmann das Salutschießen während der Prozession. Es kam auf dem Marktplatz zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen Bürgermeister und Schützenhauptmann. Trotz Verbot gaben die Schützen ihre Salven ab. Die königliche Regierung in Koblenz befahl dem Bürgermeister Clotten, alle Schützen, die am Salveschießen beteiligt waren, vor das Polizeigericht zu laden. Clotten ergriff nun Partei für die Schützen. Er könne nicht feststellen, teilte er schlaumeierisch der Regierung mit, wer geschossen habe. Zwar hätten alle Schützen auf Befehl des Hauptmannes ihre Gewehre zum Salveschießen angelegt, aber einige hätten kein Pulver im Lauf gehabt, andere seien mit einem defekten Gewehr aufgezo-gen. Wer letztendlich wirklich geschossen habe, sei nicht mehr zu ermitteln. Der Hauptmann, der Beamter war, erhält einen Verweis. Nachdem die königliche Regierung erfahren hatte, dass der neue König Friedrich Wilhelm IV. Mitglied der Ahrweiler Gesellschaft ist, wird der Umgangston besser. Man stellt fest, dass die „Bruderschafts Gesellschaft“ noch keine offizielle Satzung hat und ist bei deren Ausarbeitung behilflich. König der Ahrweiler Schützen wird der Gerber Heinrich Joseph Kreuzberg. Den Vogel schoss aber sein

Sohn Mathias Joseph für ihn ab. Beim Fronleichnamsfest 1842 unterbleibt das Salutschießen und Böllern. Die Gesellschaft wendet sich nun an den Regierungspräsidenten von Schleinitz, erhält aber eine abschlägige Antwort, doch zugleich die Zusage, dass die Regierung eine etwaige Eingabe an das Ministerium des Innern befürworten werde.

Das Preußische Innenministerium lehnt am 9. Februar 1843 das Gesuch der Ahrweiler Schützen ab. Am 17. April wendet sich die Gesellschaft in einer Immediateingabe direkt an den König und schon am 30. Mai antwortet der Innenminister von Armin, „dass des Königs Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 16. Mai d. J. zu bestimmen geruht habe, dass solche altherkömmlichen Gebräuche beizubehalten seien, sofern nicht die begründete Gefahr vorhanden sei. Die Salven werden also **genehmigt**, nur „das Feuern mit den Böllern und sonstiges Schießen bleibt verboten.“ Am Fronleichnamsfest, das war am 15. Juni 1843, konnte also wieder Salut geschossen werden. König wird in diesem Jahr der Bürgermeister Joseph Wilhelm Clotten. Damit waren Hauptmann und Bürgermeister wieder ausgesöhnt. Eine Kabinetts-Order vom 6. Juni 1843 untersagt den Schützengesellschaften allgemein das Schießen über dem Grab, da dies eine ausschließlich militärische Ehrenbezeugung sei. Im selben Jahr werden die ältesten überlieferten Statuten für die St. Sebastianus-Bürger-Schützengesellschaft Ahrweiler von der preußischen Regierung genehmigt.

Nach der Genehmigung des Salutschießens durch den König Friedrich Wilhelm IV. schickt der Verwaltungsrat dem König die Schützenmedaille. Im Gegenzug bestimmt der König den Hauptmann der Gesellschaft dazu, an seiner Statt der ersten Schuss beim Königsschießen abzugeben. Gleichzeitig lässt er der Gesellschaft eine goldene Huldigungsmedaille überreichen, die heute Mittelpunkt der Hauptmannskette ist. Damit trug König Friedrich Wilhelm IV. ein wenig zur Aussöhnung der Rheinländer mit den Preußen bei.

Quelle insgesamt:

- Stadtarchiv Ahrweiler, Akte Nr. 1407. Es handelt sich um ein unpaginiertes, umfangreiches Konvolut mit Schriftstücken von 1818 bis 1932.